

Regierungsratsbeschluss

vom 14. August 2018

Nr. 2018/1224

KR.Nr. K 0061/2018 (VWD)

Kleine Anfrage Simon Bürki (SP, Biberist): Wird Public Corporate Governance im Alltag vorbildlich umgesetzt? Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Verschiedene Kantone haben in den letzten Jahren ihre Corporate Governance einer umfassenden Prüfung unterzogen, weiterentwickelt und verschärft. Damit sollen die verschiedenen Rollen des Staates als Unternehmer, Gewährleister und Regular deutlich voneinander abgegrenzt werden und deren Unabhängigkeit gewährleisten; klare Verantwortlichkeiten, Kompetenzen und Strukturen für die verschiedenen Entscheidungsträger festgelegt werden. Damit soll die "gute Regierungsarbeit" im Alltag wirklich gelebt werden.

Die Solothurnische Gebäudeversicherung (SGV) ist eine öffentlich-rechtliche, juristisch selbstständige Institution und erfüllt im Kanton Solothurn einen gesetzlichen Leistungsauftrag im Monopol. Grundsätzlich besteht bei der Gebäudeversicherung keine gesetzlich fundierte Staatsgarantie. Obschon der Kanton nicht direkt für eingegangene Verpflichtungen des eigenständigen Unternehmens haftet, könnte er zur finanziellen Hilfestellung genötigt sein, um beispielsweise eine drohende Insolvenz des Unternehmens abzuwenden (Lender of last resort).

Zur aktuellen Relevanz des Themas: Das "1. SGV-Parlamentarier-Zmorge" hat am 20. März 2018 stattgefunden. Gem. Einladungstext mit folgender Absicht: "Das Ziel des Anlasses ist ein Informations- und Gedankenaustausch zwischen der SGV und den Mitgliedern des Kantonsrates". Und weiter: "Wir möchten mit Ihnen in einer entspannten Atmosphäre und Kurzreferaten zu folgenden Themen ins Gespräch kommen: 1. Aktualitäten aus der SGV, 2. Stürme "Burglind", "Evi", "Friederike" und Co., 3. Gesetzesrevision".

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie wird diese Informationspolitik generell unter PCG-Gesichtspunkten beurteilt, insbesondere von einer zwar selbständigen, aber vom Kanton nicht unabhängigen Institution?
2. Ist dieses Vorgehen neu oder wurden die Parlamentsmitglieder schon immer zusätzlich und vorgängig neben dem ordentlichen Weg über die zuständige Kommission parallel an eigenen Anlässen von den betroffenen Institutionen/Departementen oder sogar Ämtern direkt vorinformiert?
3. Ist dieses Vorgehen mit direkter Information über die Gesetzesrevision nicht besonders heikel, wenn gerade diese Gesetzesrevision ansteht?

4. Wie wird die gesamte Situation in diesem speziellen Fall beurteilt mit einer öffentlich-rechtlichen Institution, Präsidium durch zuständiges Regierungsratsmitglied, aktive Informationspolitik ausserhalb des ordentlichen Verfahrens über zuständigen Kantonsratskommission und dies alles während einer laufenden Gesetzesrevision?
5. Was wird zukünftig unternommen, damit die verschiedenen Rollen des Staates als Unternehmer, Gewährleister und Regular besser erkannt und genügend abgegrenzt werden?

2. Begründung (Vorstosstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Mit RRB Nr. 2018/131 vom 29. Januar 2018 haben wir die Kleine Anfrage Simon Bürki (SP, Biberist): Beteiligungsstrategie und Public Corporate Governance-Richtlinien aktualisieren und den Geltungsbereich erweitern? beantwortet. Im Vorstosstext der damaligen kleinen Anfrage wurde unter anderem ausgeführt, dass die Solothurnische Gebäudeversicherung (SGV) "noch nicht unter die PCG-Richtlinien fallen". Weiter wurde geltend gemacht, die Beteiligungsstrategie und Public Corporate Governance-Richtlinien seien zu aktualisieren und der Geltungsbereich sei für die SGV, die Stiftungen sowie öffentlich-rechtlichen Anstalten (AKSO, PKSO) zu erweitern. In unserer Antwort vom 29. Januar 2018 haben wir unter Ziffer 3.2.3 dargelegt, dass wir die Erweiterung der PCG-Richtlinien und der Beteiligungsstrategie am 28. November 2017 diskutiert und entschieden haben, dass die Vertretung durch Regierungsrätin Brigit Wyss im Verwaltungsrat der AKSO/IVSO und eine entsprechende Ausweitung der PCG-Richtlinien auf diese Organisationen im Verlauf der Legislaturperiode 2017 – 2021 geprüft werde. Gleiches gilt für die SGV. Auch hier werden wir im Verlauf der Legislaturperiode 2017 – 2021 eine entsprechende Ausweitung der PCG-Richtlinien prüfen. Anders als bei der AKSO/IVSO ist bei der SGV allerdings im Gebäudeversicherungsgesetz (GVG; BGS 618.111) in § 5 Abs. 1 zwingend festgelegt: "Der Regierungsrat ernennt unter Berücksichtigung der interessierten Kreise eine Verwaltungskommission von 9 Mitgliedern. Den Vorsitz führt der Vorsteher des vom Regierungsrat bezeichneten Departements beziehungsweise dessen Stellvertreter". Eine Änderung dieses Grundsatzes und eine Unterstellung der SGV unter die PCG-Richtlinien würde demnach eine vorgängige Änderung des GVG bedingen. Wir weisen in diesem Zusammenhang auch auf § 37 GVG hin, wonach die SGV verpflichtet ist, eine ihren Verpflichtungen entsprechende Reserve zu äufnen. Der Reservefonds soll im Minimum 2,5 Promille und im Maximum 4,5 Promille betragen. Die SGV zahlt entsprechend jährliche Rückversicherungsprämien in der Höhe von 4,7 Mio. Franken (Feuerschäden) und 2,3 Mio. Franken (Elementarschäden) für die Deckung eines maximalen Schadenereignisses in der Grössenordnung von 80 Mio. Franken. Demnach würde die Anwendung der Lender of last resort-Regel ("Kreditgeber der letzten Zuflucht" bzw. Kreditgeber letzter Instanz) gemäss PCG-Richtlinien auf die SGV dem GVG widersprechen. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Ausführungen im genannten RRB Nr. 2018/131 vom 29. Januar 2018.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Wie wird diese Informationspolitik generell unter PCG-Gesichtspunkten beurteilt, insbesondere von einer zwar selbständigen, aber vom Kanton nicht unabhängigen Institution?

Wir beurteilen die "Informationspolitik" der SGV als transparent und verantwortungsbewusst. Die SGV als öffentlich-rechtliche Anstalt mit juristischer Selbstständigkeit nimmt gemäss § 1 des GVG die ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben wahr. Dabei ist sie gemäss § 11 GVG verpflichtet, dem Kantonsrat jährlich den Geschäftsbericht zur Genehmigung zu unterbreiten. Entsprechend dürfen die Kantonsratsmitglieder in ihrer Funktion als Oberaufsicht erwarten, auch unter dem Jahr über Veränderungen und mögliche absehbare Anpassungen informiert zu werden. Inwiefern diese "Informationspolitik" der SGV den Anforderungen der PCG-Richtlinien entspricht, wird im Rahmen der Prüfung der Ausweitung derselben auf die SGV zu erörtern sein.

3.2.2 Zu Frage 2:

Ist dieses Vorgehen neu oder wurden die Parlamentsmitglieder schon immer zusätzlich und vorgängig neben dem ordentlichen Weg über die zuständige Kommission parallel an eigenen Anlässen von den betroffenen Institutionen/Departementen oder sogar Ämtern direkt vorinformiert?

Die Idee eines Parlamentarierfrühstücks ist neu und wurde durch die SGV versuchsweise so zum ersten Mal durchgeführt, um den Parlamentarierinnen und Parlamentariern wichtige Informationen aus erster Hand zu vermitteln. Sollte sich erweisen, dass seitens der Parlamentarierinnen und Parlamentarier kein entsprechendes Bedürfnis besteht, dürfte sich die Durchführung weiterer solcher Anlässe erübrigen.

3.2.3 Zu Frage 3:

Ist dieses Vorgehen mit direkter Information über die Gesetzesrevision nicht besonders heikel, wenn gerade diese Gesetzesrevision ansteht?

Diese Art Vorinformation erscheint uns auch aus gewaltenteilungsrechtlicher Sicht als unproblematisch, solange die SGV objektiv und transparent informiert und keinen direkten Einfluss auf einzelne Gruppierungen des Kantonsrats ausübt. Die institutionelle Unabhängigkeit ist durch dieses Vorgehen nicht tangiert. Im Rahmen des angesprochenen Parlamentarierfrühstücks wurde über Sturmschäden und über aktuelle Aktivitäten der SGV und lediglich proaktiv am Rande in sachlich neutraler Weise auf die anstehende Gesetzesteilrevision aufmerksam gemacht. Dies werten wir nicht als direkten Einfluss auf die politische Willensbildung.

3.2.4 Zu Frage 4:

Wie wird die gesamte Situation in diesem speziellen Fall beurteilt mit einer öffentlich-rechtlichen Institution, Präsidium durch zuständiges Regierungsratsmitglied, aktive Informationspolitik ausserhalb des ordentlichen Verfahrens über zuständigen Kantonsratskommission und dies alles während einer laufenden Gesetzesrevision?

Wir verweisen hierzu auf unsere Ausführungen unter Ziffer 3.2.1 und Ziffer 3.2.3.

3.2.5 Zu Frage 5:

Was wird zukünftig unternommen, damit die verschiedenen Rollen des Staates als Unternehmer, Gewährleister und Regular besser erkannt und genügend abgegrenzt werden?

Wir verweisen auf unsere Ausführungen unter Ziffer 3.1, wonach wir im Verlauf der Legislaturperiode 2017 – 2021 eine Ausweitung der PCG-Richtlinien auch auf die SGV prüfen werden. In diesem Rahmen wird unter anderem auch generell die künftige Wahrnehmung und Abgrenzung der verschiedenen Rollen des Staates zu prüfen sein.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (GK 4607)
Solothurnische Gebäudeversicherung (3)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat